

SATZUNG des Modellautoclubs (MAC) Eifel-Elos



M.A.C. Eifel Elos e.V.

brushless Racing in 1:10

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Modellautoclub (MAC) Eifel-Elos und hat seinen Sitz in Prüm.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsportes.
- (3) Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, ausgenommen eine ggf. zu vereinbarende Ehrenamtszuschale nach §8, Abs. 10.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a.) ordentliche Mitglieder (unterteilt in)
 - Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
 - Familien
 - b.) Fördermitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder

(entsprechend § 3 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Wohnadresse schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die erlassenen Ordnungen in der jeweils aktuellen Form an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Auf Antrag eines Mitglieds im Rahmen einer Vollversammlung muss dabei eine 2/3 Mehrheit dem Antrag zustimmen. Das Ehrenmitglied muss der Ernennung zustimmen.

Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit, unbeschadet der Beendigung durch §6, Abs.1,b & d.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(2) Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
- Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- befristeter Ausschluss
- Verlust eines Vereinsamts
- Aberkennung eines Ehrenamts
- Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Betrifft der Vorgang eines oder mehrere Vorstandsmitglieder sind jene von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundmail bekanntgegeben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Neben den Mitgliedsbeiträgen kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5-fache Jahresbeitrag sein.

(6) Der Verein kann zur Leistung von Arbeitsstunden zum Bau und Erhalt des Vereinseigentums verpflichten. Die Anzahl der Stunden, sowie die Höhe der Ersatzzahlung bei Nichterbringung regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach den Vorgaben der Beitragsordnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines

c) grobes und unsportliches Verhalten.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende vertritt die Vereinsbelange nach außen.

(2) Zusätzlich können ein Schriftführer, ein Streckenwart, ein Jugendwart und je Sparte ein Beisitzer gewählt werden. Personalunion ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Fällt ein Vorstandsmitglied, wegen Krankheit oder anderen wichtigen Gründen dauerhaft aus, besetzt der verbleibende Vorstand dessen Ehrenamt im Rahmen einer Vorstandsversammlung kommissarisch. Das Ehrenamt wird durch Neuwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Einzelbeträgen über 500,-€ ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3-mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (beispielsweise per Mail oder Doodle-Abstimmung) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung seines Amtes einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(10) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen, sowie die Laufzeit.

§ 9 ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Sofern alle Mitglieder dem schriftlich zugestimmt haben, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail erfolgen. Die Vorgaben aus Punkt 2 gelten entsprechend.

(4) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums und enthält die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Änderung der Gebührenordnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- f) Aufgaben des Vereins,
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- h) Beteiligung an Gesellschaften,
- i) Aufnahme von Darlehen,
- j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- k) Auflösung des Vereines.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.

(4) Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen (deren) Verhinderung, die des Versammlungsleiters.

(5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (keine Fördermitglieder), die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.

(8) Abstimmungen und Vorstandswahlen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 11

Anträge

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§12

Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitragsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§15

Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§16

Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen des § 10 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereines an das Jugendamt der Stadt Prüm, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 18.02.2022 in Kraft.

Hellenthal, den 18.Februar 2022

- Der Vorstand -